FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde Kriesow

Die rot gekennzeichnete Fläche ist nicht Bestandteil des genehmigten Flächennutzungsplanes.
Für diese Fläche wurde die Genehmigung versagt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.12.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 09.12.1991 bis zum 17.12.1991 erfolgt.

23. Dez. 1998
Kriesow..... Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 BauGB i.v.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

23. Dez. 1998
Kriesow..... Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 05. und 12.12.1991 durchgeführt worden.

23. Dez. 1998
Kriesow..... Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 09.01.1992 (1. Entwurf 76. 12.01.1993 11. Entwurf zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

23. Dez. 1998
Kriesow..... Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 14.12.1992 und 30.03.1995 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

23. Dez. 1998
Kriesow..... Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 27.12.1993 bis zum 28.01.1994 während folgender Zeiten

Mo 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr in Tützpatz
Di 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr in Tützpatz
Do 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr in Kriesow
Fr 8.00 - 12.00 Uhr --- --- in Tützpatz

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich vorgebracht werden können, in der Zeit vom 15.12.1993 bis zum 23.12.1993 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

23. Dez. 1998
Kriesow..... Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.03.1995 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

23. Dez. 1998
Kriesow..... Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Diff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 04.05.1995 bis zum 06.06.1995 während folgender Zeiten

Mo 7.30 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr in Tützpatz
Di 7.30 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.30 Uhr in Tützpatz
Do 8.00 - 12.00 Uhr --- --- in Kriesow
Fr 7.30 - 12.00 Uhr --- --- in Tützpatz

erneut öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 18.04.1995 bis zum 05.05.1995 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

23. Dez. 1998
Kriesow..... Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.09.1995 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

23. Dez. 1998
Kriesow..... Bürgermeister

10. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Diff. 8) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 08.05.1995 bis zum 08.06.1995 während folgender Zeiten

Mo 7.30 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr in Tützpatz
Di 7.30 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.30 Uhr in Tützpatz
Do 8.00 - 12.00 Uhr --- --- in Kriesow
Fr 7.30 - 12.00 Uhr --- --- in Tützpatz

erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.07.1995 im Amtsblatt bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 07.07.1995 bis zum ..... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

23. Dez. 1998
Kriesow..... Bürgermeister

11. Der Flächennutzungsplan wurde am 15.06.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.06.1998 gebilligt.

23. Dez. 1998
Kriesow..... Bürgermeister

12. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 10.09.1998 AZ. VI 220-532-01.20.045 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

23. Dez. 1998
Kriesow..... Bürgermeister

13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.04.1998.. erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20.01.1998.. AZ.: VI 220-532-01.20.045 bestätigt.

23. Dez. 1998
Kriesow..... Bürgermeister

14. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

23. Dez. 1998
Kriesow..... Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplan bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden [illegible] den werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist am 22.12.1998 im amtlichen Bekanntmachungsblatt
- bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Der Flächennutzungsplan ist am 22.12.1998 in Kraft getreten.

Amtsblatt 22.12.98
22.12.98

23. Dez. 1998
Kriesow..... Bürgermeister

PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) — W

Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) — MD

Mischgebiete (§ 6 BauNVO) — MI

Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) — G

Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) z.B. Wochenendhausgebiete — SO

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Sonst. überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Rad- und Wanderwege W
Landwege L

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Elektrizität
Trafo

Wasser

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

oberirdisch

unterirdisch

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Sportplatz

Dauerkleingärten

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Zweckbestimmung z.B.:
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung — GW

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
Geschützter Landschaftsbestandteil — GLB

vorhandene Alleen

geplante Alleen

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
(§ 5 Abs. 4 BauGB) — D

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
(§ 5 Abs. 4 BauGB) — D

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Altlastenverdachtsflächen

VERGRÖSSERUNG DER ORTSTEILE

Maßstab : 1 : 5000

Architekten und Ingenieurbüro GmbH
Planungsbüro für
- Hoch- und Tiefbau - Bauleitplanung - Baubetreuung
Gartenstraße 7a, PF 1567
17087 Altentreptow
Tel. (03961) 21 50 78 / 21 50 79 Fax. 21 44 20

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde

KRIESOW

Maßstab : 1 :10000 Datum : April 1998